

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Utimaco IS GmbH

Version Oktober 2021

Inhalt

1. Definitionen	3
2. Geltungsbereich	3
3. Vertragsabschluss	3
4. Vergütung und Zahlung	3
5. Lieferung, Lieferzeit und Gefahrübergang	4
6. Steuern	5
7. Eigentumsvorbehalt	5
8. Gewährleistung, Sachmängel, Aufwendungsersatz	5
9. Rechtsmängel	6
10. Haftung	7
11. Zusammenarbeit und Mitwirkungspflichten	7
12. Vertraulichkeit und Datenschutz	7
13. Exportkontrolle	8
14. Besondere Bedingungen für den Verkauf von Hardware und Software	11
17. Besondere Bedingungen für die Erbringung von Werkleistungen	12
18. Besondere Bedingungen für Maintenance & Support von Hard- und Software	13

1. Definitionen

„**AGB**“ sind diese allgemeinen Geschäftsbedingungen von Utimaco, bestehend aus den allgemeinen Bedingungen und den besonderen Bedingungen.

„**ALA**“ sind die auf der Utimaco Webseite unter <https://hsm.utimaco.com/utimaco-additional-license-authorizations> aufgeführten „Additional License Authorizations“, die die Nutzungsrechte in Ziff. 15. Für bestimmte Produkte näher konkretisieren.

„**Arbeitsergebnisse**“ sind insbesondere sämtliche urheberrechtlich geschützten Werke, Software, Bestandteile von Software, Source-Codes, Algorithmen, Datenbanken, Informationsblätter, Software-Dokumentationen und Handbücher, Manuskripte, Dokumentationen, Präsentationen, Zeichnungen, Bilder, Grafiken, Kennzeichen, Verfahren, Berichte, Anleitungen, Marken, Designs, Gebrauchsmuster, Logos, Konzepte, Wertschöpfungen, Gestaltungen, Skizzen, Entwürfe, Schaltpläne und auch Know-how.

„**Bestellung**“ bezeichnet die vom Kunden in Bezug auf Produkte und Leistungen aufgegebenen Bestellung.

„**Dienstleistungen**“ bezeichnet die durch die Parteien im Vertrag vereinbarten Dienstleistungen, welche einmalig, in Teilen oder auf Dauer erbracht werden.

„**Dokumentation**“ bezeichnet technische Spezifikationen wie Produktlisten, Hardware- oder Softwarespezifikationen, Bedienungsanleitungen, Sicherheitshinweise Leistungsbeschreibungen, Datenblätter und Versionshinweise.

„**Hardware**“ ist die von Utimaco unter den Voraussetzungen dieser AGB zum Kauf angebotene Hardware.

„**Kunde**“ ist der Vertragspartner von Utimaco im Sinne dieser AGB.

„**Leistungen**“ meint Dienst- und/oder Werkleistungen.

„**Parteien**“ sind Utimaco und der Partner.

„**Produkt/e**“ sind Hardware und/oder Software.

„**Software**“ ist die von Utimaco zum Kauf angebotene Software und/oder Firmware.

„**Utimaco**“ meint die Utimaco IS GmbH, Germanusstraße 4, 52080 Aachen, Deutschland.

„**Vertrag**“ ist der Vertrag, der unter Anwendung dieser AGB zwischen Utimaco und dem Kunden zu Stande kommt.

„**Vertrauliche Informationen**“ sind insbesondere Geschäftsgeheimnisse, Produkte, Herstellungsprozesse, Know-how, Erfindungen, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Personalangelegenheiten der Parteien und ihrer verbundenen Unternehmen, das Bestehen und der Inhalt des Vertrags sowie sämtliche Inhalte zu dem Vorhaben und der diesbezüglichen Gespräche und

Verhandlungen der Parteien. Unerheblich ist, ob die vertraulichen Informationen „vertraulich“ oder „geheim“ gekennzeichnet sind,

Allgemeine Bedingungen

2. Geltungsbereich

2.1 Für die Geschäftsbeziehungen zwischen Utimaco und dem Kunden gelten ausschließlich die nachfolgenden AGB in ihrer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses gültigen Fassung. Sie gelten auch für alle zukünftigen Verträge, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2.2 Entgegenstehende oder von den AGB abweichende Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn Utimaco ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Die AGB gelten auch dann, wenn Utimaco in Kenntnis entgegenstehender oder von den AGB abweichender Bedingungen des Kunden die geschuldeten Leistungen vorbehaltlos erbringt.

2.3 Soweit für Leistungen von Utimaco auch Besondere Bedingungen anwendbar sind, gelten diese ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen. Im Falle von Widersprüchen zwischen den nachfolgend aufgelisteten Bestimmungen, gilt die folgende Reihenfolge: (i) besondere Bedingungen dieser AGB, (ii) allgemeine Bedingungen dieser AGB und (iii) die Bestellung.

2.4 Diese AGBs finden lediglich auf Kunden oder Partner Anwendung, die Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.

3. Vertragsabschluss

3.1 Alle Angebote von Utimaco sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen des Kunden kann Utimaco innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang annehmen. Es bedarf jedoch einer ausdrücklichen Annahme durch die Utimaco.

3.2 Eine rechtliche Bindung kommt nur durch einen beiderseits unterzeichneten Vertrag oder durch eine Auftragsbestätigung von Utimaco zustande, außerdem dadurch, dass Utimaco nach der Bestellung mit der Leistungserbringung beginnt.

4. Vergütung und Zahlung

4.1 Soweit nichts anderes vereinbart, richtet sich die Vergütung für Produkte und Leistungen sowie für Reisekosten und -spesen sowie sonstige Aufwendungen nach dem Angebot

- von Utimaco oder, in Ermangelung eines solchen Angebots, nach der zum Zeitpunkt der Bestellung/des Auftrags gültigen Preisliste von Utimaco. Preise sind grundsätzlich Netto-Preise zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geschuldeten gesetzlichen Höhe.
- 4.2 Alle Rechnungen sind innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung zu zahlen. Maßgebend ist der Eingang der Zahlung bei Utimaco. Mit Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Verzug ohne, dass es einer weiteren Mahnung bedarf. Alle Zahlungen haben in Euro zu erfolgen, sofern nicht eine andere Währungseinheit zur Zahlung vereinbart wurde.
- 4.3 Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung mit Lieferung des Produkts/der Produkte. Maintenance- und Supportleistungen werden im Voraus für den vereinbarten Leistungszeitraum, sonstige Dienstleistungen nach deren Erbringung in Rechnung gestellt. Werkleistungen werden nach erfolgreicher Abnahme gemäß Ziffer 17 in Rechnung gestellt.
- 4.4 Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist unzulässig. Der vorstehende Satz gilt nicht, wenn mit einem Anspruch, der auf einer mangelhaften Leistung der Utimaco gegen diese Vergütungsanspruch aufgerechnet wird. Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Utimaco ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn Utimaco nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von Utimaco durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe (Rahmen)Vertrag gilt) gefährdet wird.
- 4.5 Utimaco ist berechtigt, für die Dauer des Zahlungsverzugs des Kunden diesem die weitere Nutzung der Produkte/Leistungen zu untersagen. Dieses Recht kann Utimaco nur für einen angemessenen Zeitraum geltend machen. Darin liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- 5. Lieferung, Lieferzeit und Gefahrübergang**
- 5.1 Die Lieferung der Produkte erfolgt ab Werk (EXW, Incoterms 2020 – Utimaco Aachen, Germanusstraße 4, 52080 Aachen) bzw. außerhalb der EU FCA (Incoterms 2020), es sei denn es ist zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart im Vertrag. Hier ist auch Erfüllungsort für die Lieferung und der Ort für die Nacherfüllung. Auf Verlangen und Kosten des Kunden werden die Produkte an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist Utimaco berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 5.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Produkte an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
- 5.3 Von Utimaco in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich ein Liefer- und/oder Leistungstermin verbindlich zugesagt oder vereinbart ist.
- 5.4 Die Einhaltung von Lieferfristen kann die Freigabe bzw. Erteilung von Ausfuhr- oder Verbringungsgenehmigungen oder anderweitigen außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen durch die zuständigen Behörden voraussetzen. Ist Utimaco an der rechtzeitigen Lieferung aufgrund der Dauer der ordnungsgemäßen Durchführung eines außenwirtschaftsrechtlichen Antrags- oder Genehmigungsverfahrens gehindert, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen um die Dauer der durch dieses behördliche Verfahren bedingten Verzögerung.
- 5.5 Utimaco kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen Utimaco gegenüber nicht nachkommt.
- 5.6 Im Falle einer Unmöglichkeit der Lieferung oder Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt ist der Anspruch des Kund auf Leistung ausgeschlossen. Höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht

vorhersehbare Ereignisse liegen insbesondere in folgenden Fällen vor: . Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, Epidemie oder Pandemie, sofern diese Utimaco nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse Utimaco die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Utimaco zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber Utimaco vom Vertrag zurücktreten.

5.7 Gerät Utimaco mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von Utimaco auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 10 dieser AGB beschränkt.

5.8 Die Sendung wird von Utimaco nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

6. Steuern

Etwaige Quellensteuern, Einfuhrabgaben, Abgaben und Zölle, die für Transaktionen im Rahmen dieser AGB anfallen, gehen zu Lasten des Kunden. Ist der Kunde gesetzlich verpflichtet, Steuern von den nach diesen AGB zu zahlenden Beträgen abzuziehen oder einzubehalten, so ist der hierunter zu zahlende Betrag so zu erhöhen, dass nach Vornahme aller nötigen Abzüge und/oder Einbehalte Utimaco einen Betrag erhält, der dem Betrag entspricht, den Utimaco ohne diese Abzüge oder Einbehalte erhalten hätte.

7. Eigentumsvorbehalt

Bei Verträgen, die auf Eigentumsübertragung gerichtet sind, bleiben Produkte bis zur vollständigen Begleichung der jeweiligen Rechnungen zuzüglich etwaiger Nebenforderungen im uneingeschränkten Eigentum von Utimaco. Soweit

Nutzungsrechte eingeräumt werden, sind diese stets nur vorläufig und durch Utimaco frei widerruflich eingeräumt bis zur vollständigen Begleichung der jeweiligen Rechnungen nach S. 1. Berechtigte Mängeleinbehalte werden berücksichtigt. Weiterhin behält sich Utimaco das Eigentum vor bis zur Erfüllung aller seiner Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden. Insoweit sind auch eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung durch den Kunden ausgeschlossen. Gegenstände unter Eigentums- oder Rechtsvorbehalt darf der Kunde weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Dem Kunden ist nur als Wiederverkäufer eine Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, dass Utimaco vom Kunden dessen Ansprüche gegen seine Abnehmer im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung wirksam abgetreten worden sind und der Kunde seinem Kunden das Eigentum unter Vorbehalt der Zahlung überträgt. Der Kunde tritt durch den vorliegenden Vertragsanschluss seine künftigen Ansprüche im Zusammenhang mit solchen Veräußerungen gegen seine Abnehmer sicherungshalber an Utimaco an, die diese Abtretung hiermit annimmt. Der Kunde ist verpflichtet, bei einer zulässigen Übertragung von Nutzungsrechten an Produkten und Leistungen dem Empfänger deren vertraglich vereinbarte Beschränkungen aufzuerlegen.

8. Gewährleistung, Sachmängel, Aufwendungsersatz

8.1 Utimaco leistet Gewähr für die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Produkte. Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Software so herzustellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet.

8.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Schadensersatzansprüche aufgrund von Sachmängeln verjähren mit Ausnahme der im nächsten Satz genannten Fällen, ebenfalls in 12 Monaten. Die gesetzlichen Fristen für den Rückgriff nach § 478 BGB bleiben unberührt. Gleiches gilt, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Utimaco, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aus

- dem ProdukthaftG.
- 8.3 Ist Utimaco zur Mängelbeseitigung oder zur fehlerfreien Erneuerung nicht in der Lage, wird Utimaco dem Kunden Fehlerumgebungsmöglichkeiten aufzeigen. Soweit diese dem Kunden zumutbar sind, gelten sie als Nacherfüllung. Soweit erforderlich wird bei einer Nachbesserung auch die Dokumentation angepasst. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Kunde gegebenenfalls einen neuen Stand der Software übernehmen, es sei denn dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen. Der Kunde wird Utimaco zudem den Ein- oder Ausbau im Rahmen der Nacherfüllung ermöglichen, es sei denn dies ist dem Kunden nicht zuzumuten.
- 8.5 Die kaufrechtlichen Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass der Kunde seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Information zu Utimaco's Rückgabeprozess finden sich in der jeweils gültigen Version der „Globale Wartung Support Service Beschreibung“, verfügbar auf der Utimaco Webseite unter <https://hsm.utimaco.com/terms-conditions/>.
- 8.5 Der Kunde hat Mängel unverzüglich in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Soweit vorhanden, werden dafür die entsprechenden Formulare und Verfahren von Utimaco verwendet.
- 8.6 Stehen dem Kunden Mängelansprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Das Wahlrecht über die Art der Nacherfüllung steht Utimaco zu. Im Falle des Fehlschlagens einer angemessenen Anzahl von Nachbesserungsversuchen kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen den Kaufpreis angemessen mindern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadens- und Aufwendungsersatz verlangen. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln. Der Kunde übt ein ihm zustehendes Wahlrecht innerhalb einer angemessenen Frist aus, in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen ab Möglichkeit der Kenntnisnahme des Wahlrechts.
- 8.7 Utimaco kann Vergütung des Aufwands verlangen, soweit (i) Utimaco aufgrund einer Meldung tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt, außer der Kunde konnte mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen, dass kein Mangel vorlag, (ii) eine gemeldeter Mangel nicht reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden als Mangel nachweisbar ist oder (iii) zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Pflichten des Kunden anfällt.
- 9. Rechtsmängel**
- 9.1 Für Verletzungen von Rechten Dritter haftet Utimaco nur, soweit das Produkt vertragsgemäß und insbesondere in der vertraglich vereinbarten, sonst in der vorgesehenen Einsatzumgebung unverändert eingesetzt wird.
- 9.2 Utimaco haftet für Verletzungen von Rechten Dritter nur innerhalb der europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung des Produkts. Für nur eine unerhebliche Abweichung der Produkte von der vereinbarten Beschaffenheit bestehen keine Ansprüche wegen Rechtsmängeln.
- 9.3 Macht ein Dritter wegen der von Utimaco gelieferten Produkte dem Kunden gegenüber Ansprüche aus Patenten, Urheberrechten oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten geltend, übernimmt Utimaco auf seine Kosten die Vertretung des Kunden in jedem gegen diesen geführten Rechtsstreit und stellt den Kunden hinsichtlich derartiger Ansprüche in den Grenzen der Ziff. 10 frei. Dies gilt allerdings nur dann, wenn der Kunde Utimaco über entsprechende geltend gemachte Ansprüche Dritter und Einzelheiten etwaiger Rechtsstreite unverzüglich in Kenntnis setzt und Utimaco sämtliche Entscheidungen hinsichtlich der weiteren Verwendung der vom Dritten angegriffenen Produkte, der Rechtsverteidigung sowie eines Vergleichsabschlusses überlässt und nur dann, wenn Utimaco von solchen Ansprüchen unterrichtet wird, bevor Rechtsmängelansprüche gem. Ziff. 9.6 verjährt sind.
- 9.4 Werden durch ein Produkt von Utimaco Rechte Dritter verletzt, wird Utimaco nach eigener Wahl und auf eigene Kosten (i) dem Kunden das Recht zur Nutzung des Produkts verschaffen oder (ii) das Produkt rechtsfehlerfrei gestalten oder (iii) das Produkt unter Erstattung der dafür vom Kunden geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn Utimaco keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann.
- 9.5 Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem ein Dritter Ansprüche wegen Rechtsmängeln gegenüber dem Kunden geltend macht oder der Kunde sonst von dem Rechtsmangel erfährt, frühestens aber 12 Monate ab Ablieferung des Produkts.
- 9.6 Ziffer 8.7 gilt entsprechend.

10. Haftung

10.1 Utimaco haftet dem Kunden stets (i) für die von Utimaco sowie Utimacos gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, (ii) nach dem ProdukthaftG und (iii) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die Utimaco, Utimacos gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben und (iv) sofern Utimaco eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat.

10.2 Utimaco haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, außer wenn Utimaco eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Das gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Ziff. 10.1 bleibt von der vorstehenden Haftungsbegrenzung unberührt.

10.3 Bei notwendiger Wiederherstellung von Daten oder Komponenten (etwa Hardware, Software) haftet Utimaco nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung bei ordnungsgemäßer Datensicherung und Ausfallvorsorge durch den Kunden erforderlich ist. Der Kunde ist verpflichtet eine regelmäßige Datensicherung durchzuführen. Dies gilt nicht, soweit dies als Leistung von Utimaco ausdrücklich vereinbart ist.

10.4 Für Schäden und Aufwendungen, die Utimaco durch die schuldhafte Nichtbeachtung der europäischen und/oder deutschen Exportbestimmungen oder Embargovorschriften (siehe auch Ziff. 13) durch den Kunden entstehen, haftet der Kunde gegenüber Utimaco in vollem Umfang. Schadensersatzansprüche des Kunden aus Gründen der Ziff. 13.10 sind – vorbehaltlich der 10.1 und 10.2 – ausgeschlossen.

10.5 Unbeschadet der Bestimmungen in Ziff. 10.1 und 10.2 trifft Utimaco aus Gründen einer Verzögerung nach Ziff. 5.4 keine Ersatzpflicht gegenüber dem Kunden für etwaige Ausfallschäden oder Schäden, wenn und soweit der Kunde die in Ziff. 5.4 beschriebenen Genehmigungsverfahren verzögert oder die Genehmigung versagt und eine Lieferung durch Utimaco aufgrund der Versagung unmöglich wird.

10.6 Für die Verjährung gilt Ziffer 8.2 entsprechend.

11. Zusammenarbeit und Mitwirkungspflichten

11.1 Der Kunde und Utimaco benennen jeweils

einen verantwortlichen Ansprechpartner. Die Kommunikation zwischen dem Kunden und Utimaco erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, über diese Ansprechpartner.

11.2 Der Kunde ist verpflichtet, Utimaco soweit erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dazu wird er insbesondere notwendige Informationen zur Verfügung stellen und freien Zugang zum Aufstellort oder soweit erforderlich einen Remotezugang auf das Kundensystem ermöglichen. Soweit aus Sicherheitsgründen oder sonstigen Gründen ein Remotezugang nicht möglich ist, verlängern sich davon betroffene Fristen angemessen; für weitere Auswirkungen werden die Parteien eine angemessene Regelung vereinbaren. Der Kunde sorgt ferner dafür, dass fachkundiges Personal für die Unterstützung von Utimaco zur Verfügung steht. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die von ihr Erbringung der Leistungen notwendigen Unterlagen, Informationen und Daten vollständig, richtig, rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung stehen, soweit nicht von Utimaco geschuldet, und sorgt für deren Aktualisierung. Utimaco darf von der Vollständigkeit dieser Unterlagen ausgehen, es sei denn deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit ist für Utimaco erkennbar.

11.3 Soweit im Vertrag vereinbart ist, dass Leistungen vor Ort beim Kunden erbracht werden können, stellt der Kunde auf Wunsch von Utimaco unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.

11.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Kunde eine ordnungsgemäße Datensicherung und Ausfallvorsorge für Daten und Komponenten (etwa Hardware, Software) sorgen, die deren Art und Bedeutung angemessen ist.

11.5 Der Kunde wird Utimaco bei der Prüfung und Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber anderen Beteiligten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung angemessen auf Anforderung unterstützen. Dies gilt auch für Rückgriffsansprüche von Utimaco gegen Vorlieferanten.

12. Vertraulichkeit und Datenschutz

12.1 Der Kunde wird von Utimaco zugänglich gemachten Vertraulichen Informationen geheim halten. Der Kunde wird diese Vertraulichen Informationen Dritten nur zugänglich machen unter Bedingungen, die mindestens einen gleichwertigen Schutz bieten wie die in dieser Ziffer 12 (Vertraulichkeit) dargelegten Bedingungen oder nach vorheriger schriftlicher Zustimmung

durch Utimaco und nur insoweit, als dies zur Vertragserfüllung notwendig ist, zugänglich machen. Diese Verpflichtung gilt für die Dauer des Vertrages sowie darüber hinaus für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dessen Beendigung.

- 12.2 Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche Vertraulichen Informationen, (i) die dem Kunden bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden; (ii) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieser AGB beruht; (iii) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Kunde Utimaco die vorab unterrichten und Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- 12.3 Der Kunde wird nur solchen Beratern Zugang zu Vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieser AGB entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren wird der Kunde nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung des Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.
- 12.4 Nach Beendigung des Vertrags ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich sämtliche Vertraulichen Informationen an Utimaco herauszugeben oder auf Utimacos Wunsch hin zu löschen und die Löschung Utimaco schriftlich zu bestätigen.
- 12.5 Soweit es sich bei Utimaco gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) um einen Verantwortlichen für die personenbezogenen Daten im Verhältnis zu den Produkten und Leistungen handelt, wird Utimaco alle geltenden rechtlichen Anforderungen (inklusive des geltenden Datenschutzrechtes) die Utimaco als Verantwortlichen betreffen, einhalten. Dies gilt insbesondere für berufliche Kontaktdaten der Mitarbeiter des Kunden, mit denen Utimaco im Rahmen des diesen AGBs zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses zu tun hat, sei es (i) für die Zwecke der Vertragsverhandlung, des

Vertragsmanagements und der Verwaltung der Kundenbeziehungen sowie (ii) für den Zweck der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtung von Utimaco in seiner Rolle als Verantwortlicher.

- 12.6 Soweit Utimaco personenbezogene Daten des Kunden im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet, wird Utimaco als Auftragsverarbeiter tätig und diese Daten nur zur Vertragsdurchführung verarbeiten und nutzen. In diesem Fall werden die Parteien ihren jeweiligen Verpflichtungen aus einer gesondert abzuschließenden Auftragsverarbeitungsvereinbarung nachkommen.

13. Exportkontrolle

- 13.1 Der Kunde erkennt an, dass für die Verbringung bzw. Ausfuhr von Gütern (Waren, Software, Technologie) auch in Form elektronischer Bereitstellung sowie für die Erbringung von Dienstleistungen (z.B. Montagen, Wartungen, Reparaturen, Einweisungen/Schulungen etc.) mit grenzüberschreitendem Bezug zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung das europäische und deutsche Außenwirtschaftsrecht Anwendung findet und die einzelnen Lieferungen, Bereitstellungen sowie technischen Dienstleistungen exportkontrollrechtlichen Beschränkungen und Verboten unterliegen können.
- 13.2 Beschränkungen nach 13.1 gelten insbesondere für für sog. gelistete Güter, insbesondere „Dual-use-Güter“. Bei den zugrunde liegenden Rechtsvorschriften handelt es sich um die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (EG-Dual-use-Verordnung) sowie deren Anhänge. Daneben sind auch das Außenwirtschaftsgesetz (AWG), die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie deren Anlage (Teil I Abschnitt A und B der deutschen Ausfuhrliste), in den jeweils gültigen Fassungen zu beachten.
- 13.3 Die von Utimaco sowohl über das Portal (<https://support.hsm.utimaco.com/home>) zum Download bereitgestellte Software als auch die Software in den Utimaco Produkten ist mitunter als Dual-use-Gut in Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung gelistet (siehe Auflistung in Utimaco Export Compliance Policy, abrufbar unter https://www.utimaco.com/fileadmin/assets/documents/Utimaco_Export_Compliance_Policy.pdf). Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass eine Ausfuhr dieser gelisteten Software (auch in Form einer elektronischen Bereitstellung) an einen Ort außerhalb des Zollgebietes der Europäischen Union nach Art. 3 Abs. 1 EG-Dual-use-Verordnung genehmigungspflichtig ist. Er verpflichtet sich dazu, als Dual-Use-Gut zu klassifizierende Software des Anhangs I der

EG-Dual-use-Verordnung, die ihm Utimaco über das Portal (<https://support.hsm.utimaco.com/home>) bereitstellt, nur in folgenden Gebieten zu verwenden bzw. aus diesen Gebieten auf die Software zuzugreifen: (i) Zollgebiet der Europäischen Union, (ii) Zulässige Bestimmungsziele bzw. Staaten, die in Teil 2 der Allgemeinen Genehmigung der EU Nr. EU001 genannt sind (derzeit: Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Lichtenstein und USA, ab 01.01.2021 auch Großbritannien), (iii) Gebiete der Staaten, die in Ziff. 5 der nationalen Allgemeinen Genehmigung Nr. 16 genannt sind (https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_genehmigungsarten_agg_agg16.html?nn=8062116).

Ist seitens des Kunden eine Weiterlieferung der Software an Orte außerhalb der vorstehend genannten, zulässigen Gebiete und Länder beabsichtigt bzw. bekannt, so hat der Kunde Utimaco, bevor er auf die Software zugreift bzw. diese bestellt, über alle Umstände der beabsichtigten Weiterlieferung zu informieren. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine Verwendung beabsichtigt, die sich außerhalb der Gültigkeitsvoraussetzungen der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU001 und Nr. 16 bewegt (https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsarten/Allgemeine_Genehmigungen/allgemeine_genehmigungen_nod_e.html). Ein vorheriger Zugriff auf die Software ist ohne ausdrückliche Zustimmung von Utimaco nicht gestattet.

- 13.4 Darüber hinaus bestehen europäische und nationale Embargovorschriften gegen bestimmte Länder und Personen, Unternehmen und Organisationen, die eine Lieferung, Bereitstellung, Verbringung, Ausfuhr oder Verkauf von Gütern sowie die Durchführung von Dienstleistungen verbieten oder unter Genehmigungsvorbehalt stellen können. Hieraus können sich noch weitergehende Beschränkungen für bestimmte Drittländer ergeben, deren Einhaltung die Ausführung des Vertrags beeinflussen kann.
- 13.5 Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferten Produkte weder direkt noch indirekt, mittelbar oder unmittelbar an Personen, Unternehmen, Einrichtungen, Organisationen oder in Länder zu verkaufen, zu exportieren, zu reexportieren, zu liefern, weiterzugeben oder anderweitig zugänglich zu machen, sofern dies gegen europäische oder deutsche Exportbestimmungen oder Embargovorschriften verstößt. Die vorstehende Bestimmung gilt für Produkte auf

die das US-(Re)-Exportrecht anwendbar ist mit der Maßgabe, dass für die Beachtung die US-Exportbestimmungen maßgebend sind. Dies gilt insbesondere für eine Zurverfügungstellung an von den europäischen Sanktionslisten erfasste Personen, Organisationen und Einrichtungen.

- 13.6 Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferten Produkte weder direkt noch indirekt im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen oder deren Trägertechnologie (z.B. Flugkörper) noch im Zusammenhang mit militärischer (z.B. Einbau in Militärgüter) bzw. zivilduklearer (z.B. Verwendung im Zusammenhang mit dem Betrieb einer zivilen kerntechnischen Anlage) Endverwendung einzusetzen. Ferner wird durch den Kunden zugesichert, dass die gelieferten Produkte – auch im Falle der Weiterlieferung an Dritte – ausschließlich zivil und nicht für Zwecke der internen Repression, für Menschenrechtsverletzungen oder Terrorakte jeglicher Art verwendet werden.
- 13.7 Für den Fall, dass ein im Drittland ansässiger Kunde von einer Reexportauflage durch die zuständige Ausfuhrkontrollbehörde erteilten Genehmigung betroffen ist, verpflichtet sich der Kunde dazu, die europäischen und deutschen Exportkontrollbestimmungen und Embargovorschriften anzuerkennen und einzuhalten. Spätestens vor der Lieferung informiert Utimaco den Kunden über die Eigenschaften der Güter als gelistet sowie über eine ggf. erteilte, entsprechende Auflage.
- 13.8 Der Kunde ist Utimaco gegenüber auf Anforderung verpflichtet, angemessene und vollständige Informationen über die Endverwendung der zu liefernden Güter bzw. Dienstleistungen zu übermitteln, insbesondere sogenannte Endverbleibsdokumente (EUCs) nach Vorgaben von Utimaco auszustellen und im Original an Utimaco zu übersenden, um den Endverbleib und den Verwendungszweck zu liefernder Güter bzw. Dienstleistungen prüfen und gegenüber der zuständigen Ausfuhrkontrollbehörde nachweisen zu können.
- 13.9 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die oben genannten Rechtsvorschriften ständigen Änderungen und Anpassungen unterliegen und in ihrer jeweils gültigen Fassung auf den Vertrag anzuwenden sind.
- 13.10 Werden die gegebenenfalls erforderlichen Ausfuhr- bzw. Verbringungsgenehmigungen oder anderweitigen außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen

oder Freigaben von den zuständigen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig erteilt oder stehen sonstige Hindernisse aufgrund der von Utimaco als Ausführer bzw. Verbringer oder von den Lieferanten der Utimaco zu beachtenden außenwirtschafts- und embargorechtlichen Vorschriften der Erfüllung des Vertrags bzw. der Lieferung entgegen, ist Utimaco berechtigt, vom Vertrag bzw. von der einzelnen Liefer- bzw. Dienstleistungsverpflichtung zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn erst zwischen Vertragsschluss und der Lieferung bzw. der Durchführung der Dienstleistung sowie bei der Geltendmachung von Gewährleistungsrechten entsprechende exportkontroll- und embargorechtliche Hindernisse – z.B. durch Änderung der Rechtslage – entstehen und die Durchführung der Lieferung bzw. Dienstleistung vorübergehend oder endgültig unmöglich machen, weil erforderliche Ausfuhr- bzw. Verbringungsgenehmigungen oder anderweitige außenwirtschaftsrechtliche Genehmigungen oder Freigaben von den zuständigen Behörden nicht erteilt oder widerrufen werden oder sonstige rechtliche Hindernisse aufgrund zu beachtender außenwirtschafts- und embargorechtlicher Vorschriften der Erfüllung des Vertrags bzw. der Lieferung oder Dienstleistung entgegenstehen.

Der Kunde muss Utimaco benachrichtigen, bevor er Utimaco technische Daten zur Verfügung stellt, die unter irgendeinem Handelskontrollgesetz kontrolliert werden.

- 13.11 Für Produkte, die dem US-(Re)-Exportrecht unterliegen gilt zudem folgendes: Dem Kunden ist bekannt, dass Exporte, Reexporte und Übertragungen von Produkten, Software, technischen Daten, Dienstleistungen oder technischer Unterstützung, die von Utimaco bereitgestellt werden (einzeln ein "Artikel" und zusammenfassend die "Artikel"), den US-amerikanischen und anderen, einschließlich der Europäischen Union und Deutschland, Export-, Import-, Zoll-, Antiboykott- und Wirtschaftssanktionsgesetzen, -bestimmungen, -regeln und -verordnungen (zusammenfassend die "Handelskontrollgesetze") unterliegen. Es ist dem Kunden nicht gestattet, einen Artikel oder ein Produkt, das einen Artikel enthält, direkt oder über Dritte unter Verstoß gegen ein Handelskontrollgesetz oder eine Endbenutzererklärung des Kunden, einschließlich (a) in den Iran, nach Syrien, Nordkorea, Kuba, zu exportieren, zu reexportieren oder anderweitig zu übertragen, bereitzustellen oder zu verwenden, oder der

Krim oder an einen anderen mit einem Embargo belegten Bestimmungsort oder eine mit der Regierung verbundene Partei eines solchen Bestimmungsortes, unabhängig davon, wo sich dieser befindet, wenn diese Handlung gegen die geltenden Handelskontrollgesetze verstoßen würde, (b) an jede Person, die auf einer von der EU herausgegebenen Liste sanktionierter Personen aufgeführt ist (oder im Besitz oder unter der Kontrolle einer Person steht, die auf einer solchen Liste steht), Handels- oder Finanzministeriums oder der Europäischen Union (eine "sanktionierte Person"), oder (c) für eine verbotene Endverwendung, einschließlich der Öl- oder Gasexploration oder -förderung in russischen Tiefseegebieten (mehr als 500 Fuß), arktischen Offshore-Standorten oder Schieferformationen, die sich in Russland oder in einem von Russland beanspruchten Seegebiet befinden und sich von seinem Territorium aus erstrecken, oder überall in Russland, wenn es sich um eine sanktionierte Person handelt, die einen Eigentumsanteil von 33 Prozent oder mehr hat, oder im Besitz der Mehrheit der Stimmrechte an einem solchen Öl- oder Gasprojekt ist, oder wenn der Käufer nicht in der Lage ist, zu bestimmen, ob der Gegenstand in solchen Projekten oder für eine Endverwendung im Zusammenhang mit chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen, unbemannten Luftfahrzeugen, Raketen, nuklearen Sprengstoffaktivitäten, nicht überwachten nuklearen Aktivitäten oder Aktivitäten des nuklearen Brennstoffkreislaufs verwendet wird. Der Kunde darf die Artikel nur für nichtmilitärische, friedliche Zwecke verwenden, es sei denn, Utimaco hat dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Der Kunde bestätigt, dass er keine sanktionierte Person ist und dass er weder direkt noch indirekt im Eigentum oder unter der Kontrolle einer oder mehrerer sanktionierter Personen steht oder sich in einem Land befindet, das einem Embargo unterliegt oder dessen Staatsangehöriger oder Einwohner er ist. Diese Klausel steht unter der Bedingung, dass ihre Befolgung im Einklang mit nationalem und europäischem Recht – insbesondere § 7 AWV und Art. 5 VO (EG) 2271/96 – steht.

Sonstiges

- 14.1 Auf diese AGBs und die Vertragsbeziehungen zwischen Utimaco und dem Kunden gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht).
- 14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand – auch

internationaler Gerichtsstand – gegenüber einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Köln. Utimaco ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere ausschließliche Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Besondere Bedingungen

14. Besondere Bedingungen für den Verkauf von Hardware und Software

- 15.1 Die Beschaffenheit und der Leistungsumfang der Produkte sowie die freigegebene Einsatzumgebung ergeben sich aus der jeweiligen Produktbeschreibung, ergänzend aus der Bedienungsanleitung, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die darin enthaltenen Angaben sind als abschließende Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet worden ist.
- 15.2 Die Software wird nur in ausführbarer Form einschließlich der Dokumentation geliefert. Die Dokumentation oder Teile hiervon können dem Kunden auch elektronisch zum Download zur Verfügung gestellt werden. Erfolgt die Lieferung im Wege des Downloads, so stellt Utimaco dem Kunden die Software und die Dokumentation auf seiner Homepage zum Download bereit. Für den Log-In in den geschützten Bereich seines Internetauftritts ist eine Registrierung des Kunden notwendig. Nach erfolgreicher Identitätsprüfung werden dem Kunden die Zugangsdaten mitgeteilt. Für den Fall, dass die Software mittels Lizenzschlüssel geschützt ist, erhält der Kunde den Lizenzschlüssel ausschließlich für die Nutzung der Software wie im vorliegenden Vertrag und der Dokumentation näher bestimmt.
- 15.3 Soweit nichts anderes vereinbart, wird das Produkt durch den Kunden installiert und in Betrieb genommen. Alle weiteren Leistungen von Utimaco, die auf Wunsch des Kunden erbracht werden (insbesondere Einsatzvorbereitung, Installation und Demonstration erfolgreicher Installation, Einweisung, Schulung und Beratung), werden nach Aufwand vergütet.
- 15.4 Utimaco räumt dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung das einfache, dauerhafte Recht ein, die Produkte einschließlich der Dokumentation in dem

vereinbarten Umfang, die für die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erforderlich sind, zu nutzen. Weitergehende produktspezifische Lizenzbestimmungen finden sich in der ALA, abrufbar unter <https://hsm.utimaco.com/utimaco-additional-license-authorizations>.

Weitergehende Rechte, insbesondere zur Vervielfältigung der Software und Dokumentation über das für die vertragsgemäße Nutzung notwendige Maß hinaus, werden nicht eingeräumt. Es besteht auch kein Änderungsrecht an der Software und Dokumentation, es sei denn, die Änderung ist erforderlich, um Mängel zu beseitigen. Dieses Änderungsrecht greift nur ein, wenn zuvor Utimaco die Nacherfüllung ausdrücklich abgelehnt hat, die Nacherfüllung trotz Fristsetzung nicht erfolgt oder sie fehlgeschlagen ist. Außerdem sind die Anfertigung einer Sicherungskopie der Software und Dokumentation und die Vervielfältigung der Software im Rahmen der üblichen und der von Utimaco vorgeschlagenen Datensicherung zur Sicherung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Software und des vom Kunden betriebenen DV-Systems erlaubt. Die Dekompilierung der Software im Rahmen des § 69e UrhG bleibt ebenfalls gestattet, hierfür werden jedoch auf Wunsch des Kunden jederzeit die notwendigen Schnittstelleninformationen kurzfristig zur Verfügung gestellt. In keinem Fall hat der Kunde das Recht, die erworbene Software zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, z.B. im Wege des Application Service Providing oder als „Software as a Service“, sofern er nicht die entsprechenden Nutzungsrechte gemäß der ALA zusätzlich erworben hat..

- 15.5 Software kann Komponenten enthalten, die von Dritten unter Open Source-Lizenzvereinbarungen lizenziert wurden. Die entsprechenden Bedingungen sind auf der Utimaco Webseite <https://hsm.utimaco.com/terms-conditions/> unter dem jeweiligen Produkt aufgelistet. Diese Lizenzbedingungen sind bei der Nutzung der Software ergänzend zu beachten.
- 15.6 Urheberrechtsvermerke in den Produkten dürfen nicht verändert werden. Utimaco ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen.

15.7 Utimaco ist berechtigt, die Übereinstimmung der tatsächlichen Nutzung der von Utimaco gelieferten Produkte beim Kunden überprüfen zu lassen. Die Überprüfung darf nur durch einen auch gegenüber der Utimaco zur Verschwiegenheit verpflichteten, dieser gegenüber weisungsunabhängigen Sachverständigen erfolgen, der Informationen nur dann und soweit an Utimaco herausgeben darf, als dass Lizenzverstöße vorliegen und soweit diese zur Durchsetzung von Lizenzverstößen erforderlich sind. Insbesondere ist der Sachverständige dann, wenn die Lizenzverstöße eingeräumt und entsprechende Schadensersatzansprüche befriedigt sind, nicht berechtigt überhaupt Informationen herauszugeben. Die Prüfung muss mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich angekündigt werden.

Bei der Besichtigung und Durchführung der Überprüfung ist dafür Sorge zu tragen, dass dem Sachverständigen bei seiner Prüfung keine personenbezogenen Daten Dritter übermittelt oder sonst wie offengelegt werden. Ist dies nicht sicherzustellen, scheidet ein Überprüfungsrecht ohne Abschluss entsprechender

Datenverarbeitungsvereinbarungen aus. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, dem Sachverständigen die zur Durchführung der Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

16. Besondere Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen

16.1 Ort der Dienstleistung ist der Sitz von Utimaco, soweit nichts anderes vereinbart ist.

16.2 Utimaco bestimmt die Art und Weise der Leistungserbringung. Der Kunde ist gegenüber den mit der Leistungserbringung befassten Mitarbeitern von Utimaco nicht weisungsbefugt.

16.3 An Dienstleistungsergebnissen räumt Utimaco dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, diese bei sich für eigene Zwecke im Rahmen des vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweckes auf Dauer zu nutzen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Im Übrigen verbleiben die Rechte bei Utimaco.

16.4 Hat Utimaco die Dienstleistung nicht vertragsgemäß erbracht und hat Utimaco dies zu vertreten (Leistungsstörung), so ist Utimaco abweichend von Ziffer 8.6 verpflichtet, die Dienstleistung ganz oder in Teilen ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen, es sei denn dies ist nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Utimaco ist hierzu nur verpflichtet, wenn der Kunde die Leistungsstörung schriftlich spätestens binnen zwei Wochen nach

Kenntnis gerügt hat. Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen Utimaco gelten die Ziffern 10.1 bis 10.7 entsprechend.

16.5 Soweit der Kunde zur Erfüllung dieses Vertrags mit Zustimmung von Utimaco vorbestehende und nicht bei oder im Zusammenhang mit der Tätigkeit durch Utimaco erstellte Arbeitsergebnisse verwendet, gilt die Ziffer 16.3 entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass der Kunde Utimaco an solchen Arbeitsergebnissen ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht einräumt.

16.6 Ist der Vertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen, so kann er mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Erstmals möglich ist diese Kündigung zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Vertragsabschluss folgt. Eine vereinbarte Mindestlaufzeit bleibt von diesem Kündigungsrecht unberührt. Dies gilt jeweils nicht, soweit Abweichendes vereinbart ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungserklärungen sind nur schriftlich wirksam.

17. Besondere Bedingungen für die Erbringung von Werkleistungen

17.1 Jede Werkleistung bedarf der Abnahme. Gegenstand der Abnahme ist die vertraglich geschuldete Leistungsfähigkeit der Werkleistung, ggf. das Vorliegen garantierter Eigenschaften sowie die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Dokumentation. Voraussetzung für die Abnahme ist, dass Utimaco dem Kunden alle Werkleistungen vollständig übergibt und ihm die Abnahmebereitschaft anzeigt.

17.2 Der Kunde hat die Werkleistung binnen einer Frist von drei (3) Wochen nach dem Zeitpunkt abzunehmen, nachdem Utimaco die Abnahmebereitschaft angezeigt hat. Eine Abnahme ist dann erfolgreich, wenn etwa keine oder nur unwesentliche Mängel vorliegen oder sämtliche Abnahmekriterien erfüllt sind, die zwischen den Parteien vor Durchführung der Abnahme vereinbart wurden. Erklärt der Kunde nicht fristgerecht die Abnahme, kann Utimaco eine angemessene Frist zur Abgabe der Erklärung setzen. Die Werkleistung gilt mit Ablauf der Frist als abgenommen, wenn der Kunde weder die Abnahme erklärt noch Utimaco zumindest in Textform darlegt, welche Mängel noch zu beseitigen sind.

17.3 Schlägt die Abnahme aufgrund eines Mangels der Werkleistung fehl, so übergibt der Kunde Utimaco eine Auflistung aller die Abnahme hindernden Mängel. Nach Ablauf einer

angemessenen Frist hat Utimaco eine mangelfreie und abnahmefähige Version der Werkleistung bereitzustellen. Im Rahmen der darauffolgenden Prüfung durch Utimaco werden nur die protokollierten Mängel geprüft, soweit sie ihrer Funktion nach Gegenstand einer isolierten Prüfung sein können. Nach erfolgreicher Prüfung hat der Kunde innerhalb von sieben (7) Tagen schriftlich die Abnahme der Werkleistung zu erklären.

17.4 Schlägt die Abnahme mindestens zweimal fehl, kann der Kunde die ihm gesetzlich zustehenden Rechte geltend machen, insbesondere vom Vertrag zurücktreten sowie bei Vorliegen einer schuldhaften Pflichtverletzung von Utimaco Schadensersatz verlangen. Für die Schadensersatzansprüche des Kunden gelten die Bestimmungen gem. Ziff. 10.1 – 10.5 entsprechend. Im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

17.5 Kündigt der Kunde den Vertrag nach § 648 BGB, kann Utimaco nach eigener Wahl die ihr nach § 648 S. 2 BGB zustehenden Vergütungsansprüche geltend machen oder an ihrer Stelle vom Kunden die Zahlung eines Pauschalbetrages in Höhe von 40% der der Utimaco für die zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht erbrachten Leistungen zustehenden Vergütung verlangen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, darzulegen und nachzuweisen, dass die dem Lieferanten nach § 648 S. 2 BGB zustehende Vergütung niedriger liegt.

17.6 Es gelten die Ziffern 16.3 und 16.5 entsprechend.

18. Besondere Bedingungen für Maintenance und Support von Hard- und Software

18.1 Utimaco erbringt Maintenance- und Supportleistungen für Produkte gegen entsprechende Vergütung gemäß der jeweils gültigen Version der „Globale Wartung Support Service Beschreibung“, verfügbar auf der Utimaco Webseite unter <https://hsm.utimaco.com/terms-conditions/>. Soweit nicht anderweitig vereinbart, beginnt der Maintenance und Support Zeitraum mit der Lieferung der Produkte. Die Mindestvertragslaufzeit eines Maintenance- und Supportvertrages beträgt zwölf (12) Monate. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Maintenance- und Supportvertrag automatisch um weitere zwölf (12) Monate, sofern er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von einem (1) Monat vor Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt wird, jedoch frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit. Eine Kündigung nach Verlängerung des Maintenance- und

Supportvertrages nach der Mindestlaufzeit ist dann auch mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ablauf des Verlängerungszeitraumes möglich.

18.2 Über die Maintenance- und Supportleistungen gemäß der „Globale Wartung Support Service Beschreibung“ hinausgehende, zusätzliche Leistungen sind nicht geschuldet und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und sind gesondert zu vergüten. Dies kann insbesondere zusätzlich vereinbarte Einsätze beim Kunden vor Ort, Beratung und Unterstützung bei veränderter Software, Klärung von Schnittstellen zu Fremdsystemen, Installations- sowie Konfigurationsunterstützung betreffen, sofern diese nicht Gegenstand der „Globalen Wartung Support Service Beschreibung“ ist.

Hinsichtlich Drittsoftware gelten die in dem jeweiligen Maintenance- und Supportvertrag beschriebenen Einschränkungen.

18.3 Die Nutzungsrechte des Partners an neuen Versionen und sonstigen Korrekturen der Software entsprechen den Nutzungsrechten an der vorhergehenden Version. Hinsichtlich der Nutzungsrechte treten die Rechte an den neuen Versionen und sonstigen Korrekturen an die Stelle der Rechte an den vorangegangenen Versionen und sonstigen Korrekturen.

18.4 Der Kunde wird Utimaco unverzüglich über Änderungen der Einsatzumgebung unterrichten, auch um Utimaco die Maintenance- und Supportleistungen zu ermöglichen. Der Kunde wird alle Utimaco übergebenen Unterlagen, Informationen und Daten bei sich zusätzlich so verwahren, dass diese bei Beschädigung und Verlust von Datenträgern rekonstruiert werden können.

18.5 Programmierschnittstellen unterliegen einer ständigen technischen Weiterentwicklung. Utimaco behält sich das Recht vor, technische Änderungen an den Schnittstellen vorzunehmen, soweit dies aufgrund von Gesetzesänderungen und/oder des technischen Fortschritts erforderlich ist. In diesen Fällen wird der Kunde nur insoweit informiert, als bereits gelieferte Software geändert werden muss, um Utimaco die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten zu ermöglichen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, die jeweils erforderliche neue Version zu installieren.